

Förderkreis Nordschule Siegen, e. V.

Vereinssatzung Fassung vom 02.04.1992, geändert am 22.04.2024, Neufassung vom 02.06.2026

Inkrafttreten 01.08.2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Nordschule Siegen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e. V.“ Sitz des Vereins ist: Nordschule, Nordstraße 30, 57072 Siegen

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 1993 eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Nordschule zu fördern. Hierzu nimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - Die Integration und Förderung von benachteiligten Kindern zur Sicherung von Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen.
 - Die Durchführung von gemeinbildenden Veranstaltungen in Schule und Nachbarschaft.
 - Die Beschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen.
 - Der Unterstützung der Sozialkompetenz der Schüler*innen.

Der Vorstand wird ermächtigt, planmäßiges Zusammenwirken durch einen Kooperationsvertrag mit anderen gemeinnützigen Organisationen, deren Satzungszweck ebenso die der Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs.2 Satz Nr. 7 AO) beinhaltet, einzugehen.

§ 3 Wirtschaftliche Interessen

Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, sollen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Kinderinsel DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH, Wellersbergstraße 60, 57072 Siegen, die die Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können Eltern und Erziehungsberechtigte werden, deren Kinder die Nordschule besuchen, sowie die dort tätigen Lehrkräfte und sonstige natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck bejahen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgabe unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

§ 9 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Nordschule besuchen, erlischt die Mitgliedschaft bei Beendigung der Grundschulzeit sowie bei vorzeitigem Schulwechsel, sofern nicht durch ausdrückliche Willensäußerung die Mitgliedschaft weiter bestehen soll.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählt auch ein Rückstand trotz Mahnung bei der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. anteiligen Vereinsvermögens.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus

- **dem/der 1. Vorsitzenden,**
- **dem/der 2. Vorsitzenden,**
- **dem/der Kassenführer/in,**

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes, der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Rahmenplan der Förderprioritäten
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift

festzuhalten. Dieses Protokoll wird von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Niederschriften sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/-n, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter*in, einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind jeder einzeln vertretungsberechtigt (§12). Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Eine Einladung zu Versammlungen hat in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens acht Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gem. §13 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- b. die Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen und
- c. die Entscheidung über die Minderung oder den Erlass des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen.

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr, das einem Schuljahr entspricht, einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung über die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Abweichungen hiervon Rechenschaft zu legen.

Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer*innen anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes zwecks Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgenommen werden müssen, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein beschlossen werden.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 13).

§16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder **zwei Kassenprüfer*innen**, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer*innen prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

Die Kassenprüfer*innen tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer*innen hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfer*innen mit vorzutragen.

Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer*innen im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.

Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer*innen unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 13).

§ 17 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Änderungsversammlung am 02.06.2026 beschlossen. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.7.2026 außer Kraft.

Siegen, den 02.06.2026

.....

H. Sölen, 1.Vorsitzender

.....

N. Freitag-David, Protokollführerin

Unterzeichnung gem. § 59, Abs. 3 BGB

..... (Frau Gözler, 1.Vorsitzende)

..... (Frau Schneider, 2.Vorsitzende)

.....(Frau Geron, Kassenwartin)

..... (Herr Heupel, Kassenprüfer)

..... (Frau Freitag-David, Kassenprüferin)